

BAGIS Geschäftsstelle West, Schiffbauerweg 22, 28237 Bremen

Geschäftsstelle West

Herr
Holger

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Team 527
Durchwahl: 0421 2764 - 107
Telefax: 0421 2764 - 120
E-Mail: Bremen.BAGIS-Team527@arbeitsagentur.de
Datum: 13.02.2006

Sehr geehrter Herr

Sie erhalten von hier laufende Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Neben den Regelleistungen erhalten Sie auch Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II. Das Gesetz erlaubt nur dann, Leistungen bezogen auf die tatsächliche Höhe der Unterkunftskosten zu bewilligen, wenn diese Höhe angemessen ist.

In der Regel können die Kosten der Unterkunft als angemessen anerkannt werden, wenn die Kaltmiete (inkl. Nebenkosten einschließlich Wasser und Abwasser, ohne Heizung) die Mietobergrenze nach § 8 Wohngeldgesetz nicht übersteigt. Diese Mietobergrenzen berücksichtigen Baujahr und Ausstattung Ihrer Wohnung sowie der Anzahl der Personen, die in der Wohnung leben.

Ihre tatsächlichen Kosten der Unterkunft (Bruttokaltmiete ohne Heizkosten) belaufen sich zurzeit nach den uns vorliegenden Unterlagen auf monatlich € 352,09. Angemessen im Sinne von § 22 Abs. 1 SGB II wären € 245,00.

Somit werden die angemessenen Kosten derzeit um 43,71 Prozent überschritten. Diese Kosten der Unterkunft können wir nicht auf Dauer anerkennen und unseren Leistungen zugrunde legen.

Bitte bemühen Sie sich bis zum 31.12.2006 um die Senkung der Unterkunftskosten für Ihre jetzige Wohnung auf eine Höhe von maximal € 245,00.

Sie haben dafür insbesondere folgende Möglichkeiten:

- Untervermietung eines Teils der Wohnung.
- Verhandlungen mit Ihrem Vermieter über eine Senkung der Miete auf maximal € 245,00.
- Umzug in eine preisgünstigere Wohnung (maximal € 245,00). (Bitte beachten Sie, dass Sie vor Abschluss eines neuen Mietvertrages die Zustimmung der BAGIS einholen müssen.)
- Eigenverantwortliche Zahlung des die Angemessenheitsgrenze übersteigenden Teils der Miete aus eigenen Mitteln (z. B. Erziehungsgeld, Freibetrag bei Erwerbstätigkeit, Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld).
- Aufnahme einer Arbeit oder Beschäftigung, die Sie von unseren Leistungen unabhängig macht.

Dienstgebäude
Schiffbauerweg 22
28237 Bremen

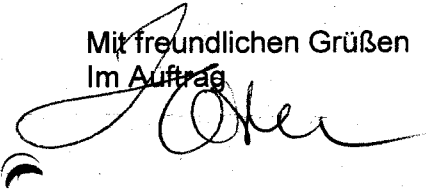
Telefon
0421 2764-105
Telefax
0421 178 24502764-120
Internet
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung
Regionaldirektion NSB der
Landeszentralbank Hannover
BLZ 25000000
Kto.Nr. 25001651
BIC:
IBAN:

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass die Anerkennung höherer Kosten der Unterkunft möglich ist, wenn besondere Gründe vorliegen. In der Anlage zu diesem Schreiben haben wir eine Reihe von Fragen formuliert, deren Beantwortung Sie und uns erkennen lassen, ob in Ihrem Fall besondere Umstände zu berücksichtigen sind. Eine Beantwortung der Fragen obliegt Ihrer Entscheidung. Sollte sich aus Ihrer Antwort ergeben, dass die oben genannte Angemessenheitsgrenze Ihrer Unterkunfts-kosten nach oben korrigiert werden kann, teilen wir Ihnen dies mit. Ohne Nachricht von Ihnen gehen wir aber davon aus, dass besondere Gründe für die Anerkennung einer höheren Miete bei Ihnen nicht vorliegen.

Sollte es Ihnen bis zum **31.12.2006** nicht gelingen, Ihre Unterkunfts-kosten zu senken oder den unangemessenen hohen Teil eigenverantwortlich aufzubringen, behalten wir uns vor, Sie danach verbindlich aufzufordern, in eine preislich angemessene Wohnung umzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Ober', written over the typed text 'Im Auftrag'.

BGNr.: _____

Name: _____, Holger

Anlage zum Schreiben der BAGIS vom 13.02.2006

Nachfolgend sind eine Reihe von Fragen formuliert, deren genaue Beantwortung sowohl für Sie und die BAGIS Aufschluss darüber geben können, ob ggf. von einer Senkung der Unterkunftskosten vorübergehend oder sogar auf Dauer abzusehen ist:

1. Ist Ihre Wohnung vor 1966 bezugsfertig geworden, inzwischen aber umfassend modernisiert worden? Wenn ja, geben Sie bitte an, welche der folgenden Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt worden sind:
 - Erneuerung der Sanitäranlagen
 - Einbau einer neuen Heizung
 - Einbau neuer Fenster
 - Sonstige Wohnwertverbesserungen
 - Sonstiges: _____
2. Umfasst der Mietpreis besondere zusätzliche Ausstattung wie Garage oder Einstellplatz?
3. Rechnen Sie aus besonderen Gründen damit, bei einem Wohnungswechsel möglicherweise als Mieter abgelehnt zu werden? Wenn ja, um was für Gründe handelt es sich dabei?
4. Benötigen Sie aus besonderen Gründen eine besonders ausgestattete Wohnung bzw. bestehen besondere Anforderungen an die Wohnsituation? Z. B. wegen Pflegebedürftigkeit eines Familienmitglieds, wegen langfristiger Erkrankung oder Behinderung (z. B. bei Erfordernis einer besonderen Ausgestaltung der Wohnung wegen Blindheit, Rollstuhlabhängigkeit).
5. Gibt es Gründe, warum es für Sie eine besondere Härte darstellen würde, wenn Sie umziehen müssten? Dies kann z. B. der Fall sein
 - bei einem Schul- oder Kindergartenwechsel während des Schuljahres**
 - bei einer Schwangerschaft**
 - bei Alleinerziehenden mit mehreren Kindern**
 - lange Wohndauer von 10 oder mehr Jahren in derselben Wohnung/im selben Haus**
 - bei wesentlichen sozialen Bezügen zur Wohnumgebung - Nutzung von Betreuungseinrichtungen oder nachbarschaftliche Unterstützung, Verwurzelung älterer Menschen im Stadtteil -**
 - Sonstiges:** _____
6. Haben Sie für ein Kind/für mehrere Kinder, das/die nicht bereits zum Haushalt gehört/gehört, ein gemeinsames Sorgerecht mit dem geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil und hält sich das Kind/halten sich die Kinder etwa in gleichem Maße auch bei Ihnen auf?
7. Ist seit Januar 2005 ein Familienmitglied, das jetzt noch jünger ist als 24 Jahre und das noch ohne Erstausbildung ist oder seine Erstausbildung noch nicht abgeschlossen hat, ausgezogen?

Herrn
Holger

Widerspruchsbescheid

Datum: 17.03.2006

Geschäftszeichen:

Auf den Widerspruch des Herrn Holger
wohnhaft

vom 24.02.2006

eingegangen am 24.02.2006

gegen das Schreiben vom 13.02.2006

Geschäftszeichen:

wegen der Höhe der anzuerkennenden Leistungen für Unterkunft

trifft die Widerspruchsstelle folgende

Entscheidung

Der Widerspruch wird als unzulässig zurückgewiesen.

Im Widerspruchsverfahren ggf. entstandene notwendige Aufwendungen können nicht erstattet werden.

Begründung:

Mit dem angefochtenen Schreiben vom 13.02.2006 hat die Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales (BAGIS) u. a. unverbindlich mitgeteilt, dass die tatsächlichen Aufwendungen der Unterkunft des Widerspruchsführers (Wf.) die als angemessen anzuerkennenden Kosten der Unterkunft derzeit übersteigen und der Wf. sich bis zum 31.12.2006 um eine Absenkung der Unterkunftskosten bemühen möge. Gegen dieses Schreiben richtet sich der Widerspruch. Hierzu wird auf das Schreiben des (Wf.) vom 24.02.2006 verwiesen und Bezug genommen.

Der Widerspruch ist unzulässig, da es sich bei der vorstehenden Mitteilung nicht um einen Verwaltungsakt i. S. des § 31 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) handelt, gegen den der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben wäre. Nach der gesetzlichen Definition ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft., und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist. Das Vorliegen eines Verwaltungsaktes setzt also u. a. voraus, dass die Behörde eine auf den konkreten Einzelfall bezogene Regelung getroffen hat. Hiervon kann nach Überzeugung der Widerspruchsstelle im vorliegenden Fall allerdings nicht ausgegangen werden. Die angefochtene Mitteilung hat lediglich informellen Charakter.

Hinsichtlich der mit diesem Schreiben zum Ausdruck gekommenen Hinweise, handelt es sich bei dieser Mitteilung des bremischen Grundsicherungsträgers für Arbeitssuchende lediglich um einen Anhaltspunkt auf evtl. zukünftiges Verwaltungshandeln. Ein Rechtsschutzbedürfnis dürfte somit erst entstehen, wenn der Grundsicherungsträger hinsichtlich der künftig anzuerkennenden Leistungen für Unterkunft tatsächlich konkret, z. B. durch einen nicht begünstigenden Verwaltungsakt, regelt. Dies ist bisher nicht geschehen.

Aus den angeführten Gründen konnte der Widerspruch nicht zum Erfolg führen. Es ist daher – wie geschehen – entschieden worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 63 SGB X.

Hinweis:

die mit Schreiben vom 24.02.2006 vorgetragenen Einlassungen des Wf. werden jedoch geprüft. Vom zuständigen Leistungs-Team ergeht dann noch eine gesonderte Antwort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann beim

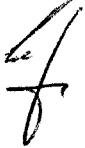
Verwaltungsgericht Bremen, Am Wall 201, 28195 Bremen,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Frist für die Erhebung der Klage beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem diese Entscheidung bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass die Entscheidung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Gem. § 92 des Sozialgerichtsgesetzes soll die Klage die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Sie soll den angefochtenen Verwaltungsakt oder den Widerspruchsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben und von dem Kläger/der Klägerin oder einer zu seiner/ihrer Vertretung befugten Person mit Orts- und Tagesangabe unterzeichnet sein. Der Klageschrift sind gemäß § 93 des Sozialgerichtsgesetzes nach Möglichkeit Abschriften für die Beteiligten beizufügen.

In Vertretung



Elfers